

II-14135 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 GZ. 11 0502/124-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 21. JUNI 1994
 HIMMELPFORTGASSE 8
 TELEFON (0222) 51 433

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

6457/AB

1994-06-21

zu 6499/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen vom 21. April 1994, Nr. 6499/J, betreffend Teilzeitarbeit beim Staat, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Vor der Beantwortung der konkreten Fragen ist es erforderlich, auf die derzeitige Rechtslage hinzuweisen. Gemäß § 36 Absatz 2 des Beamten-Dienstrechts- gesetzes 1979 darf ein Arbeitsplatz nur für Aufgaben vorgesehen werden, die die volle Normalarbeitskraft eines Menschen erfordern. Die dauernde Teilzeitbeschäftigung von Beamten ist somit gesetzlich ausgeschlossen. Lediglich für einen begrenzten Zeitraum besteht bei Vorliegen ganz bestimmter gesetzlich normierter Voraussetzungen (Mutterschutzgesetz, Eltern-Karenzurlaubsgesetz, §§ 50a und b des Beamten-Dienstrechts- gesetzes 1979) die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit) für einen Beamten/eine Beamtin. Durch eine derartige Maßnahme wird jedoch kein Teilzeitarbeitsplatz im eigentlichen Sinn eingerichtet. Die tatsächliche Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen ist somit nur im Rahmen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 möglich, wobei auch bei grund- sätzlich vollbeschäftigten Vertragsbediensteten die Möglichkeit der befristeten Teil- zeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz bzw. nach dem Eltern-Karenz- urlaubsgesetz besteht.

- 2 -

Die Beantwortung der Fragen 1. bis 4. bezieht sich daher nicht nur auf die tatsächlich eingerichteten Teilzeitarbeitsplätze, sondern auf den tatsächlichen Stand an Teilzeitbeschäftigte zum jeweiligen Stichtag.

Zu 1.:

Zum Stichtag 1. April 1994 waren von 955 Bediensteten 38 teilbeschäftigt, das sind rund 4 %.

Zu 2.:

Über den jeweiligen Stand an Teilzeitbeschäftigte wurden keine Statistiken geführt. Aus dem Personalinformationssystem des Bundes können derartige Daten erst ab dem Stichtag 1. Juli 1990 zur Verfügung gestellt werden. Für frühere Zeiträume wäre eine Datenermittlung nur unvollständig und mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich. Ich ersuche daher um Verständnis, daß die entsprechenden Angaben erst für den Zeitraum ab 1. Juli 1990 möglich sind.

Stichtag	Gesamtstand	hievon teilbesch.	Anteil
01.07.1990	976	16	1,6 %
01.04.1991	941	19	2 %
01.04.1992	937	27	2,9 %
01.04.1993	957	33	3,4 %
01.04.1994	955	38	4 %

Zu 3.:

Zum Stichtag 1. April 1994 waren 38 Frauen (keine Männer) teilbeschäftigt.

- 3 -

Zu 4.:

Die zum Stichtag 1. April 1994 Teilbeschäftigte waren wie folgt eingereiht:

Verwendungs- Entlohnungs- gruppe	Dienstklasse	Gehalts- Entlohnungs- stufe	männl.	weibl.	gesamt
A	V	3		1	1
A	VI	2		1	1
C	III	6		1	1
a		6		1	1
c		6		3	3
c		7		1	1
c		8		2	2
c		10		2	2
d		4		3	3
d		5		2	2
d		7		3	3
d		8		2	2
d		9		1	1
d		10		2	2
d		14		2	2
p5		3		1	1
p5		4		1	1
p5		5		1	1
p5		6		2	2
p5		7		3	3
p5		8		3	3

Zu 5.:

Es werden keine Stellen alternativ für Voll- und Teilzeitbeschäftigung ausgeschrieben.

Zu 6.:

Aufgrund der bereits dargestellten Rechtslage ist es ausgeschlossen, alle Stellen auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben.

Zu 7.:

Eine Ausweitung der Teilzeitarbeitsplätze wäre grundsätzlich möglich, soweit die Besetzung eines Arbeitsplatzes durch je eine/einen halbbeschäftigte/n Bedienstete/n vormittags und nachmittags vorgenommen werden könnte. Aufgrund langjähriger Erfahrung ist allerdings festzustellen, daß es nahezu ausgeschlossen ist, Bewerber/innen für eine Teilzeittätigkeit am Nachmittag zu finden.

- 4 -

Zu 8.:

Eine vermehrte Besetzung mit Teilzeitarbeitsplätzen würde der bestehenden Nachfrage nach dieser Arbeitsform entgegen kommen und damit zahlreichen Arbeitssuchenden einen Einstieg bzw. Wiedereinstieg ins Berufsleben ermöglichen bzw. erleichtern. Ich stehe dieser Forderung somit grundsätzlich positiv gegenüber.

Als Vorteil für den Dienstgeber wäre anzuführen, daß bei Besetzung eines Arbeitsplatzes durch zwei Teilbeschäftigte bei Abwesenheit eines Bediensteten (z.B. durch Erkrankung) nur die Arbeitsleistung eines halben Arbeitsplatzes anderweitig abzudecken ist. Die fallweise erforderliche Zuweisung unterschiedlicher Aufgaben an einen/eine Bedienstete/n (sogenannte Mischverwendungen) könnte leichter vermieden werden.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist allerdings, wie bereits zu Frage 7 erwähnt, sehr schwierig, Teilzeitbeschäftigte für Nachmittage zu gewinnen. Eine nur vormittags erfolgende Doppelbesetzung einer größeren Anzahl von Arbeitsplätzen würde aber einen geordneten Dienstbetrieb zumindest sehr erschweren. Überdies würde die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur in diesem Fall einen wesentlich erhöhten finanziellen Aufwand erfordern.

Nachteilig könnte sich das Auftreten von Kommunikationsmängeln innerhalb der Organisationseinheiten auswirken, die Weitergabe von Informationen wäre möglicherweise gehemmt. Auch die Durchführung abteilungs-, sektions- oder ressortübergreifender Verwaltungsbesprechungen und Verhandlungen wäre bei einer erforderlichen Teilnahme von Bediensteten, die zu unterschiedlichen Zeiten Dienst versehen, erschwert.

Beilage

BEILAGE**Nr. 649918****ANFRAGE****1994-04-21**

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Teilzeitarbeit beim Staat

Wie einer Information der Sozialpolitischen Umschau vom März 1994 zu entnehmen ist, betrug in Deutschland der Anteil der Teilzeitarbeitsplätze beim Staat 1992 bereits 16,3 % gegenüber 10,4 % im Jahr 1970. Da in Deutschland (wie auch in Österreich) die Nachfrage nach Teilzeitarbeitsplätzen wesentlich größer ist als das Angebot, hat die dortige Bundesregierung beschlossen, mit gutem Beispiel voranzugehen und alle Stellen der Bundesbehörde künftig auch als Teilzeitplätze auszuschreiben.

Dies veranlaßt uns zu folgender

ANFRAGE:

1. Wie hoch ist der Anteil von Teilzeitarbeitsplätzen in Ihrem Ministerium derzeit?
2. Wie hat sich dieser Anteil in den letzten 10 bis 20 Jahren entwickelt?
3. Wie teilen sich die vorhandenen Teilzeitarbeitsplätze auf Frauen und Männer auf?
4. Welchen Gehaltsstufen sind die Teilzeitarbeitsplätze, getrennt nach Frauen und Männern, zuzuordnen?
5. Wie hoch ist der Anteil an ausgeschriebenen Stellen, die auch als Teilzeitarbeitsplätze ausgeschrieben werden?
6. Ist in Ihrem Ministerium daran gedacht, in Zukunft alle Stellen auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben? Wenn nicht, welche nicht und mit welcher Begründung?
7. Wie groß ist der Anteil an Arbeitsplätzen in Ihrem Ministerium, auf welchen Teilzeitarbeit möglich wäre?
8. Welche Vorteile bzw. welche Nachteile würde eine vermehrte Besetzung mit Teilzeitarbeitsplätzen bringen?